

Philipp Possa

Die Kollektivgesellschaft im Nachlassverfahren

Darstellung der Besonderheiten beim Nachlassverfahren der Kollektivgesellschaft unter Berücksichtigung der Konsequenzen für die Kollektivgesellschaftler

Der Konkurs einer Kollektivgesellschaft und/oder der Kollektivgesellschaftler findet aufgrund der besonderen wirtschaftlichen Verhältnisse eine spezielle Regelung in Art. 218 SchKG. Demgegenüber finden sich für das Nachlassverfahren der Kollektivgesellschaft keine einschlägigen Bestimmungen. Aufgrund der Besonderheiten des Nachlassverfahrens, insbesondere auch beim Nachlassvertrag mit Vermögensabtretung, welcher dem Konkurs am nächsten kommt, kann Art. 218 SchKG beim Nachlassverfahren der Kollektivgesellschaft nicht, resp. nur teilweise, analog angewendet werden.

1. Kurzdarstellung der Behandlung der Kollektivgesellschaft

1.1 Die gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen

Die Normen der Kollektivgesellschaft sehen vor, dass die Gesellschaftler für alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft solidarisch und mit ihrem ganzen Vermögen haften (Art. 568 Abs. 1 OR). Nach Abs. 2 von Art. 568 OR kann der einzelne Gesellschaftler für Gesellschaftsschulden allerdings erst dann persönlich belangt werden, wenn er selbst in Konkurs gerät oder wenn die Gesellschaft aufgelöst oder erfolglos betrieben worden ist. Es handelt sich somit um eine subsidiäre Haftung. Der Konkurs der Gesellschaft hat nicht den Konkurs der einzelnen Gesellschaftler zur Folge, ebenso wenig wie der Konkurs eines Gesellschaftlers den Konkurs der Gesellschaft nach sich zieht (Art. 571 Abs. 1 und 2 OR), obwohl dies teilweise die wirtschaftliche Konsequenz sein kann. Im übrigen wird für die Rechte der Gesellschaftsgläubiger im Konkurs explizit auf die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (Art. 571 Abs. 3 OR) verwiesen.

1.2 Die konkursrechtlichen Bestimmungen

Vorab stellt Art. 39 Abs. 1 Ziff. 6 SchKG fest, dass die Kollektivgesellschaft konkursfähig ist. Aufgrund der einschlägigen besonderen Haftungsverhältnisse können folgende Fälle unterschieden werden:

a) Gleichzeitiger Konkurs über Kollektivgesellschaft und Gesellschaftler (Art. 218 Abs. 1 SchKG)

Wenn über die Kollektivgesellschaft und einen Teilhaber derselben gleichzeitig der

Konkurs eröffnet ist, so können die Gesellschaftsgläubiger im Konkurs des Teilhabers nur den im Konkurs der Kollektivgesellschaft unbezahlt gebliebenen Teil ihrer Forderung geltend machen (Art. 218 Abs. 1 SchKG). Nicht verlangt wird, dass der Konkurs gleichzeitig *eröffnet wird*¹. Auch der Kollektivgesellschaftler kann Gesellschaftsgläubiger sein, allerdings mit den in Art. 570 Abs. 2 genannten Schranken (lit. c hiernach).

Es wird somit zuerst der Gesellschaftskonkurs abgewickelt, in welchem die Gesellschaftsgläubiger ihre Forderungen in vollem Umfang eingeben können. Im anschließenden Konkursverfahren über die Gesellschaftler können die direkten Gläubiger des Gesellschaftsgläubigers ihre ganze Forderung anmelden, die Gesellschaftsgläubiger nur den im Konkurs der Kollektivgesellschaft erlittenen Verlust. Für die Restforderung haften die einzelnen Gesellschaftler solidarisch und es gelten die Bestimmungen von Art. 216 und 217 SchKG (Art. 218 Abs. 1 SchKG)².



Philipp Possa
lic.iur., Transliq AG

¹ so auch SchKG-STÄUBLI/DUBACHER, Art. 218 N 5

² AMONN/GASSER, Grundriss des Schuldbetreibungs- und Konkursrecht, Bern, 1997, § 42 N 50

b) Konkurs des Gesellschafters ohne Konkurs der Kollektivgesellschaft (Art. 218 Abs. 1 SchKG)

Die Gesellschaftsgläubiger können ihre gesamten Forderungen im Konkurs des Teilhabers eingeben, wenn nur über diesen und nicht über die Kollektivgesellschaft der Konkurs eröffnet wird. Der Konkursmasse stehen dann die dem Bürgen gemäss Art. 215 SchKG gewährten Rückgriffsrechte zu (Art. 218 Abs. 2 SchKG). Im Status der Konkursmasse des Teilhabers ist auch aufzunehmen, was ihm an Zinsen, Honorar, Gewinn und Liquidationsanteil (Art. 588 OR) aus dem Gesellschaftsverhältnis zukommt (Art. 572 Abs. 2 OR).

Der Grundsatz der subsidiären Haftung wird hier durchbrochen³. Erhalten die Gesellschaftsgläubiger für ihre Forderung im Konkurs des Teilhabers eine Konkursdividende, wird diese als Teilzahlung i.S.v. Art. 217 SchKG behandelt⁴. Dementsprechend kann der Gesellschaftsgläubiger im Konkurs der Kollektivgesellschaft die Forderung in ihrem vollem ursprünglichen Betrag eingeben und diese kann entsprechend aufgenommen werden.

c) Ausschliesslicher Konkurs der Kollektivgesellschaft (Art. 570 OR)

Es findet sich diesbezüglich keine besondere Bestimmung im SchKG. Laut Art. 570 Abs. 1 OR haben aber die Gläubiger der Gesellschaft Anspruch darauf, aus dem Gesellschaftsvermögen unter Ausschluss der Privatgläubiger der einzelnen Gesellschafter befriedigt zu werden. Die Gesellschafter können lediglich ihre Ansprüche auf verfallene Zinsen sowie auf Forderungen von Honorar oder für Ersatz von im Interesse der Gesellschaft gemachten Auslagen am Konkurs der Kollektivgesellschaft teilnehmen, nicht aber mit ihrer Kapitaleinlage und laufenden Zinsen. (Art. 570 Abs. 2 OR).

2. Die Kollektivgesellschaft im Nachlassverfahren

2.1 Merkmale und Besonderheiten des Nachlassverfahrens

Gegenstand der Abhandlung ist das gerichtliche Nachlassverfahren. Dem gegen-

über steht der aussergerichtliche Nachlassvertrag, der sich im besonderen beim Zustandekommen (Zustimmung sämtlicher Gläubiger) unterscheidet und keine staatliche «Kontrolle» bei der Durchführung vorsieht, welche die Gläubigerinteressen schützt. Bei den gerichtlichen Nachlassverfahren unterscheidet man den Stundungsvergleich, den Prozent- oder Dividendenvergleich (ordentliches Nachlassverfahren) und den Liquidationsvergleich (Nachlassvertrag mit Vermögensabtretung). Der Stundungsvergleich fällt hier ausser Betracht, da er die vollständige Befriedigung der Gläubiger nach einem bestimmten Zeitplan und somit keinen Verzicht der Gläubiger auf einen Teil ihrer Forderung vorsieht.

Vorab wird allgemein die Kollektivgesellschaft im Nachlassverfahren behandelt, bevor die besonderen Konstellationen des gleichzeitigen Nachlassverfahrens oder des alleinigen Nachlassverfahrens des Gesellschafters erörtert werden.

2.2 Die Kollektivgesellschaft und der Nachlassvertrag mit Vermögensabtretung

Der Nachlassvertrag mit Vermögensabtretung ist, im Gegensatz zum Konkursverfahren, ein Verfahren, durch welches der Schuldner mittels Abtretung eines bestimmten Teils seiner Vermögenswerte (Aktiven und Passiven) seine Schulden tilgen kann. Aus dem unbezahlt gebliebenen Rest des Nachlassverfahrens resultiert kein Verlustschein (im Gegensatz zum Konkursverfahren, Art. 265 SchKG). Der Nachlassvertrag ist für sämtliche Gläubiger verbindlich. Gewiss hat der Nachlassvertrag mit Vermögensabtretung gewisse Ähnlichkeiten mit dem Konkursverfahren, was zur Folge hat, dass konkursrechtliche Bestimmungen, wo es sich rechtfertigt, auf den Nachlassvertrag mit Vermögensabtretung analog angewendet werden können⁵. Insbesondere wird die Kollektivgesellschaft nach durchgeführtem Nachlassverfahren liquidiert. Allerdings ist ein charakteristisches Merkmal des Nachlassvertrages mit Vermögensabtretung die befreiende und vermittelnde Wirkung, welche zur Folge hat, dass im Prinzip die Gläubiger auf die Teile, für welche der

Schuldner befreit wurde, keinen Zugriff mehr haben. Besonderes Merkmal ist somit das «nachlassen». Vorrang im Verhältnis zu den konkursähnlichen Merkmalen hat dieses befreiende und vermittelnde Merkmal des Nachlassvertrages, was auch das Bundesgericht richtigerweise festhält⁶. Dies hat zur Folge, dass die Gesellschaftsgläubiger durch einen Nachlassvertrag der Kollektivgesellschaft den unbezahlt gebliebenen Rest aus der Vermögensabtretung nicht bei den Kollektivgesellschaftern geltend machen können.

Das Bundesgericht hält deshalb fest, dass ein Nachlassvertrag mit Vermögensabtretung zwischen einer Kollektivgesellschaft und deren Gläubiger die Kollektivgesellschafter von den Gesellschaftsschulden befreit und dass die befreiende Wirkung von Amtes wegen eintritt und im Nachlassvertrag und im Bestätigungsentcheid nicht besonders erwähnt zu werden braucht⁷.

2.3 Die Kollektivgesellschaft und der Dividendenvergleich

Beim ordentlichen Nachlassvertrag wird angegeben, wieweit die Gläubiger auf ihre Forderungen gegenüber der Kollektivgesellschaft verzichten und wie die Verpflichtungen des Schuldners erfüllt und allenfalls sichergestellt werden (Art. 314 Abs. 1 SchKG). Im Gegensatz zum Liquidationsvergleich bleibt die Kollektivgesellschaft bestehen. Die Gläubiger verzichten definitiv auf einen Teil ihrer Forderung. Dieser Teil kann deshalb definitionsgemäss nicht bei den einzelnen Teilhabern gefordert werden und zwar weder in einem gleichzeitigen Konkurs- oder Nachlassverfahren des Teilhabers noch in einem später eröffneten Konkurs- oder Nachlassverfahren. Systematisch richtig erhalten die Gläubiger keine Verlustscheine für den unbezahlt gebliebenen Rest im Gegensatz zum Konkursverlustschein beim Konkursverfahren. Das Bundesgericht kommt auch beim ordent-

³ AMON/GASSER, a.a.O. § 42 N 51

⁴ STÄUBLI/DUBACHER, Art. 218 N 13

⁵ BGE 109 III 129, AMONN/GASSER, a.a.O., § 55 N 31

⁶ BGE 109 III 130 f.

⁷ ebenda

lichen Nachlassverfahren zum Schluss, dass das befreiende Element bei den Konsequenzen für die Kollektivgesellschaftler überwiegt. Die befreiende Wirkung tritt von Amtes wegen ein und muss nicht im Nachlassvertrag oder Bestätigungsentscheid erwähnt werden⁸.

2.4 Art. 303 SchKG

Nach Art. 303 SchKG wahren die Gläubiger, welche dem Nachlassvertrag nicht zugestimmt haben, sämtliche Rechte gegen Mitschuldner, Bürgen und Gewährspflichtige (Art. 216 SchKG). Absatz 2 erklärt, dass ein Gläubiger, der dem Nachlassvertrag zugestimmt hat, seine Rechte gegen die genannten Personen wahrt, sofern er ihnen mindestens 10 Tage vor der Gläubigerversammlung deren Ort und Zeit mitgeteilt und ihnen die Abtretung seiner Forderung gegen Zahlung angeboten hat (Art. 114, 147, 501 OR).

Aufgrund dieser Bestimmung könnte man versucht sein zu schliessen, dass sich die Gesellschaftsgläubiger mittels dieser Bestimmung die Haftung des Kollektivgesellschaftlers sichern. Die Aufzählung in Art. 303 SchKG ist zwar nicht abschliessend, denn als Mitverpflichteter wird behandelt, wer sich solidarisch oder subsidiär zugunsten des Schuldners in rechtsverbindlicher Form verpflichtet hat, ohne dass er selbst am Nachlassverfahren mitwirkt oder mitwirken kann⁹. Sie kann allerdings für die Kollektivgesellschaftler nicht zur Anwendung gelangen, da gerade sie den Nachlassvertrag der Kollektivgesellschaft abgeschlossen haben und somit ausnahmsweise ihre Garantie beschränken, die sie sonst den Gläubigern gewähren¹⁰.

2.5 Art. 568 Abs. 3 OR

Art. 568 Abs. 3 OR bestimmt, dass der einzelne Gesellschafter für Gesellschaftsschulden erst dann persönlich belangt werden kann, wenn er selbst in Konkurs geraten oder wenn die Gesellschaft aufgelöst oder erfolglos betrieben worden ist. Diese Bestimmung findet ebenfalls keine Anwendung, da der Nachlassvertrag nicht erwähnt ist und der dort erwähnten fruchtlosen Betreibung nicht angeglichen werden kann (BGE 109 III 129). Im übri-

gen schliesst gerade die Natur des Nachlassverfahrens, wie bereits gesehen, die Anwendung dieser Bestimmung aus.

2.6 Gleichzeitiger Nachlass über Kollektivgesellschaft und Gesellschafter

a) Allgemeines

Die gewonnene Erkenntnis, dass ein Gesellschaftsschuldner seinen unbezahlt gebliebenen Rest nicht beim Gesellschafter geltend machen kann, hat somit direkten Einfluss auf die Fälle, in denen die Kollektivgesellschaft in Nachlass und gleichzeitig der oder die Kollektivgesellschaftler in Nachlass (oder Konkurs) stehen. Somit kann Art. 218 Abs. 1 SchKG weder beim ordentlichen Nachlassvertrag noch beim Nachlassvertrag mit Vermögensabtretung der Kollektivgesellschaft analog angewendet werden¹¹. Dies bedeutet, dass im Nachlassverfahren oder im Konkursverfahren des Kollektivgesellschaftlers, die Gesellschaftsgläubiger unberücksichtigt bleiben und bei einer allfälliger Forderungsanmeldung im Kollokationsplan abgewiesen werden müssen. Im Nachlassverfahren des Gesellschafters muss darüber hinaus berücksichtigt werden, dass bei rechtzeitiger Anmeldung dieser Forderungen, beim Richter anlässlich der Einreichung des Sachwalterberichts allenfalls beantragt wird, diese bei der Berechnung des Quorums nicht zu berücksichtigen, da sie im Kollokationsplan ohnehin abgewiesen werden müssen, falls diese Forderung mangels Zustimmung der betr. Gläubiger das Zustandekommen des Quorums gefährdet.

Die Gesellschaftsgläubiger werden aufgrund des Haftungsausschlusses der Gesellschafter im Falle des Nachlassverfahrens der Kollektivgesellschaft geneigt sein, ihre Zustimmung zu verweigern, was je nach Fall zum Scheitern eines solchen und zur Konkurseröffnung führt.

b) Koordinierte Nachlassverfahren als Lösung für die Gesellschaftsgläubiger

Insbesondere die Grossgesellschaftsgläubiger können massgebend das Zustandekommen des Nachlassvertrages der Kollektivgesellschaft beeinflussen. Je nach Zusammensetzung der Gläubiger, kann auch ein abgesprochenes Vorgehen von

kleineren Gläubigern hinsichtlich der Stimmen beim Quorum den Nachlassvertrag gefährden.

Um gleichwohl auf das Vermögen der Gesellschaftler greifen und somit dem Nachlassvertrag zustimmen zu können, haben die Gesellschaftsgläubiger die Möglichkeit, ihre Zustimmung zum Nachlassvertrag der Kollektivgesellschaft davon abhängig zu machen, dass der/die Kollektivgesellschaftler ebenfalls ein Nachlassverfahren durchführen, soweit dies noch nicht eröffnet ist und der aus diesem Verfahren erzielte Überschuss in die Nachlassmasse der Kollektivgesellschaft übergeführt wird. Praktische Voraussetzung ist, dass die verschiedenen Nachlassverfahren vom gleichen Sachwalter durchgeführt werden, damit die Koordination gewährleistet werden kann. Gegenüber den Konkursverfahren bieten die auf diese Art koordiniert durchgeführten Nachlassverfahren den Vorteil, dass die Verfahren der Kollektivgesellschaftler nicht den Abschluss des Konkursverfahrens der Kollektivgesellschaft abwarten müssen, um ihre Verfahren abzuschliessen resp. durchzuführen. Im übrigen gewährleistet diese Möglichkeit, dass die Vorteile eines Nachlassverfahrens auch bei der Kollektivgesellschaft zur Verfügung stehen und nicht von vornherein aufgrund des Ausschlusses einer direkten Beanspruchung eines Gesellschafters, von den Gesellschaftsgläubigern als unpraktikabel abgelehnt werden und sie es vorziehen, ein Konkursverfahren durchzuführen. In der Praxis bieten die Nachlassverfahren ein flexibleres Vorgehen bei der Verwertung und ziehen meist einen geringeren Wertzerfall nach sich als ein Konkursverfahren.

Dieses Vorgehen mag in der Praxis seltene Nachlassverfahren hervorrufen, bei welchen die Nachlassdividende in den Nachlassverfahren der Gesellschafter teilweise weit über 100 % und mehr erreichen können. Auf den ersten Blick stellt

⁸ BGE 109 III 130 f.

⁹ SchKG-VOLLMAR, Art. 303 N 7, AMONN/GASSER, a.a.O., § 55 N 18

¹⁰ BGE 121 III 193, 109 III 129

¹¹ a.M. SchKG-STÄUBLI/DUBACHER, Art. 218 N 5

sich die Frage nach dem Sinn eines Nachlassverfahrens, wenn keine Gläubiger zu schaden kommen und erst noch ein Überschuss erzielt wird. Verständlich werden diese Ergebnisse nur im Rahmen einer Gesamtbetrachtung der diversen Nachlassverfahren der Kollektivgesellschaft und ihrer Gesellschafter. Dies untermauert, dass ein koordiniertes Vorgehen von Seiten der Sachwalterin wichtig ist. Bereits beim Einreichen des Stundungsgesuchs ist auf die Möglichkeit der koordinierten Nachlässe aufmerksam zu machen, falls die Verhandlungen mit den Gläubigern und den Gesellschaftern noch nicht so weit sind. Von Vorteil ist, wenn die verschiedenen Nachlassgesuche gleichzeitig eingereicht und in den jeweiligen Gesuchen bereits auf die anderen hingewiesen und die Zusammenhänge aufgezeigt werden können. Wenn möglich sollten die Gläubigerversammlungen nacheinander abgehalten werden. Die Sachwalterberichte gemäss Art. 304 SchKG müssen unbedingt gleichzeitig beim Nachlassgericht eingereicht werden, um dem Nachlassrichter zu ermöglichen, sich ein Gesamtbild über diese koordinierten Nachlassverfahren zu machen und die adäquaten Bestätigungsentscheide aufeinander abgestimmt gleichzeitig zu fällen. In diesen Berichten ist die Abhängigkeit der einzelnen Nachlassverfahren voneinander aufzuzeigen.

Dieses Vorgehen steht im Einklang mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung, welche im Hinblick auf die Befreiung der Kollektivgesellschaft durch das Nachlassverfahren der Kollektivgesellschaft dem Nachlassgericht, welches über die Bestätigung des Nachlassvertrages befindet, anrät, die Möglichkeiten der Gesellschafter genau zu prüfen. Im weiteren sei es angezeigt, beim Abschluss eines Nachlassvertrages mit einer Kollektivgesellschaft die Gesellschaftsgläubiger von der Befreiung der Gesellschafter zu informieren, damit sie sich ihrer Rechte und der Konsequenzen eines solchen Vertrages mit dem Schuldner bewusst sind¹².

c) Konsolidierte Nachlassverfahren

Die unter lit. b) aufgezeichnete Lösung der koordinierten Nachlassverfahren ent-

spricht nicht dem konsolidierten Nachlassverfahren, bei welchem man das gesamte Vermögen (Aktiven und Passiven) der Kollektivgesellschaft und der Kollektivgesellschafter zusammenfassen würde und so eine Nachlassmasse erhält, an der sämtliche Gläubiger der genannten Nachlassschuldner partizipieren würden. Ein konsolidiertes Nachlassverfahren ist, ebenso wie der konsolidierte Konkurs (insbesondere bei Holdingstrukturen) im schweizerischen Recht nicht vorgesehen. Allerdings besteht beim Nachlassverfahren die Möglichkeit, dass ein konsolidierter Nachlass in den jeweiligen Nachlassverträgen vorgesehen und mittels Zustimmung zu den jeweiligen Nachlassverträgen von den Gläubigern auch gutgeheissen wird. Ein solches Vorgehen könnte je nach Konstellation die eine oder andere Gläubigergruppe benachteiligen, falls dadurch die Dividende im Vergleich zu einem reinen Nachlassverfahren verringert wird.

2.7 Nachlassverfahren des Gesellschafters ohne Nachlassverfahren der Kollektivgesellschaft

Befindet sich lediglich ein (oder mehrere) Gesellschafter in Nachlass (ohne dass sich die Kollektivgesellschaft in Nachlass befindet), so kommt Art. 218 Abs. 2 SchKG analog zur Anwendung, denn das rechtliche Schicksal der Kollektivgesellschaft ist, wenn überhaupt, noch ungewiss. Wird z.B. über die Kollektivgesellschaft zu einem späteren Zeitpunkt der Konkurs eröffnet, bedeutet dies, dass die Gesellschaftsgläubiger gerade nicht auf ihre Forderungen aus dem unbezahlt gebliebenen Rest mittels Nachlass verzichten. Die Gesellschaftsgläubiger können somit im Nachlassverfahren der Gesellschafter ihre Forderungen im vollem Betrage geltend machen. Der Nachlassmasse stehen dann die durch Art. 215 SchKG dem Bürgen gewährten Rückgriffsrechte zu und sie kann sich an der Gesellschaft (und nicht gegenüber den übrigen Gesellschaftern) wie ein Bürge am Hauptschuldner schadlos halten¹³. Zur Nachlassmasse des Teilhabers gehören Zinsen, Honorar, Gewinn und Liquidationsanteil (Art. 588 OR), die ihm aus dem Gesell-

schaftsverhältnis zukommen (Art. 572 Abs. 2 OR). Die Liquidatorin kann die Gesellschaft kündigen, um den Liquidationsanteil zu realisieren (Art. 575 Abs. 1 OR). Durch Befriedigung der Nachlassmasse kann die Wirkung einer solchen Kündigung abgewendet werden (Art. 575 Abs. 3 OR).

Wird über die Kollektivgesellschaft später ein Nachlassverfahren durchgeführt, so stellt sich die Frage, ob dies einen Einfluss auf das bereits laufende Verfahren gegen den Kollektivgesellschafter hat. Wird hier der Kollektivgesellschafter ebenfalls noch befreit, wenn ein Nachlassvertrag über die Kollektivgesellschaft zustande kommt? Eine Antwort auf diese Frage ist nicht geregelt. Die Gesellschaftsgläubiger haben ihre Forderungen im Nachlassverfahren bereits eingegeben und sind allenfalls bereits rechtskräftig im Kollokationsplan zugelassen worden. Vom Prinzip her ist davon auszugehen, dass die Gesellschaftsgläubiger ihre Forderungen im Nachlassverfahren des Gesellschafters anmelden und dass die Forderungen rechtskräftig kolloziert werden können, wenn zuerst über diesen das Nachlassverfahren eröffnet wird. Der Nachlassmasse des Kollektivgesellschafters bleibt immerhin das Rückgriffsrecht, welches diese im Umfang der Befriedigung der Gesellschaftsgläubiger gegen die Kollektivgesellschaft, resp. deren Nachlassmasse, hat. Im weiteren kann je nach Stand des Verfahrens im Nachlassvertrag des Kollektivgesellschafters eine spezielle Regelung getroffen werden, was wiederum bedingt, dass die Nachlassverfahren koordiniert werden. Dies setzt voraus, dass der Nachlassvertrag den Gläubigern des Kollektivgesellschafters noch nicht unterbreitet wurde. Die Gesellschaftsgläubiger werden keiner Lösung zustimmen, bei der sie auf das zusätzliche Haftungssubstrat verzichten müssen. Sie werden somit im Zweifelsfall der Variante Konkurs den Vorrang geben. Andererseits wird wirtschaftlich betrachtet der Nachlass des Kollektivgesellschafters (auch ohne Berücksichti-

¹² BGE 109 III 131

¹³ AMMON/GASSER, a.a.O., § 42 N 51, SchKG-STÄUBLI/DUBACHER, Art. 218 N 12

gung der Gesellschaftsgläubigers) kaum einen Überschuss abwerfen, wenn über ihn bereits vor der Kollektivgesellschaft ein Nachlassverfahren eröffnet wurde, was auf die schlechte finanzielle Situation des Gesellschafters hindeutet.

Auszug eines koordinierten Nachlassvertrages im Hinblick auf die Behandlung des Überschusses (Beispiel):

:

X. Das Verwertungsergebnis wird, nach Abzug sämtlicher Massakosten, wie folgt verwendet:

X.1 zuerst zur Befriedigung aller rechtskräftig als privilegiert kollozierten Forderungen,

X.2 nachher zur Befriedigung der restanzlichen Forderungsbeträge.

Die pfandgesicherten Forderungen werden vorab durch den Pfanderlös, nach Abzug aller Kosten, bezahlt. Allfällige Pfandsausfälle fallen unter die Forderungen gem. Ziff. X.2 hievov.

Ein allfälliger Überschuss nach Bezahlung der Forderungen gem. Ziff. X.1-X.3 hievov wird als Aktivum in die Nachlassmasse der Kollektivgesellschaft XYZ überführt.